

---

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen der Schützing GmbH**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen Schützing und dem Lieferanten, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Ware tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.
- (2) Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, Schützing hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Schützing eine Lieferung des Lieferanten in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
- (3) Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Einkaufsbedingungen, die zwischen Schützing und dem Lieferanten zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (4) Rechte, die Schützing nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

### **§ 2**

#### **Vertragsschluss und Vertragsänderungen**

- (1) Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie von Schützing schriftlich erteilt oder im Falle mündlicher, telefonischer oder unter Verwendung sonstiger Fernkommunikationsmittel erteilter Bestellung ordnungsgemäß schriftlich bestätigt wurde. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Das Schweigen von Schützing auf Angebote, Anforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für Schützing nicht verbindlich.
- (2) Der Lieferant hat Schützing vor Vertragsabschluss schriftlich zu informieren, falls die bestellte Ware gemäß der in dem Land der Lieferanschrift geltenden Vorschriften einer Exportkontrolle oder anderen Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit unterliegt. Andernfalls ist Schützing ohne vorherige Fristsetzung und ohne Rücksicht auf ein Ver-

---

schulden des Lieferanten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weitergehende Ansprüche von Schützing bleiben unberührt.

- (3) Schützing ist zur Änderung der Bestellung berechtigt. Sofern Schützing mit dem Lieferanten einen Rahmenvertrag über künftige Lieferungen abgeschlossen hat, ist eine von Schützing erteilte Bestellung verbindlich, falls ihr der Lieferant nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang widerspricht.
- (4) Zeigt sich bei der Durchführung eines Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Lieferant Schützing unverzüglich zu informieren und Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Schützing wird dem Lieferanten mitteilen, ob und welche Änderungen er gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. Verändern sich durch diese Änderungen die dem Lieferanten durch die Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, so ist sowohl Schützing als auch der Lieferant berechtigt, eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise zu verlangen.
- (5) Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Frachtbriefe, Lieferscheine, Rechnungen und sonstige Schreiben des Lieferanten haben insbesondere die Artikel-, Bestell-, und Lieferanten-Nummer sowie Bestelldatum zu enthalten.

### **§ 3 Lieferung**

- (1) Der Lieferant hat die Vorgaben von Schützing für den Versand der Ware zu beachten. Die Lieferung hat in einer der Art der Ware entsprechenden Verpackung zu erfolgen. Insbesondere ist die Ware so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche, recyclingfähige Verpackungsmaterialien benutzt werden. Zum Ausgleich der anfallenden Entsorgungskosten hat der Lieferant jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres eine Pauschale in Höhe von 0,3 % des Netto-Bestellwertes des Kalendervierteljahres zu bezahlen. Der Einsatz von Mehrwegverpackungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Schützing zulässig. Der Lieferant hat die Verpackung mit der Artikel-, Bestell-, und Lieferanten-Nummer, Bestell- und Lieferdatum sowie Liefermenge zu kennzeichnen.
- (2) Der Versand von Waren aus Übersee ist sofort schriftlich anzuzeigen. Soweit die Übernahme der Frachtkosten durch Schützing vereinbart ist, gilt dies nur für die Kosten in Höhe der preisgünstigsten Versandart, auch wenn zur Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und -termine eine schnellere Beförderung erforderlich sein sollte. Sämtlichen Lieferungen ist ein Lieferschein in dreifacher Ausfertigung beizufügen.

- 
- (3) Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Die Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an. Innerhalb der Lieferfrist oder zum vereinbarten Liefertermin muss die Ware bei der von Schützing angegebene Lieferanschrift eingegangen sein.
  - (4) Sofern für den Lieferanten erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat er Schützing unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. Schützing ist bei einer Verzögerung der Lieferung ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Lieferanten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle des Verzugs des Lieferanten ist Schützing berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwerts für jede angefangene Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwerts zu verlangen. Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt. Schützing hat die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche von Schützing bleiben unberührt. Der Lieferanspruch von Schützing wird erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf Verlangen von Schützing statt der Lieferung Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Vertragsstrafen- und Schadensersatzansprüche dar.
  - (5) Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Schützing zulässig. Schützing ist berechtigt, vorzeitig gelieferte Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder auf dessen Kosten einzulagern.

#### **§ 4**

#### **Gefahrübergang und Eigentumserwerb**

- (1) Der Lieferant trägt die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware bis zu ihrer Annahme durch Schützing. Ist der Lieferant zur Aufstellung oder Montage der Ware im Betrieb von Schützing verpflichtet, so geht die Gefahr erst mit der Inbetriebnahme der Ware auf Schützing über.
- (2) Die Ware geht mit ihrer Übergabe unmittelbar und lastenfrei in das Eigentum von Schützing über.

#### **§ 5**

#### **Preise und Zahlung**

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Kosten für Verpackung, Versandvorrichtungen und Transport und Versicherung bis zu der von Schützing angegebenen Lieferanschrift sowie Zölle und sonstige öffentliche Abgaben ein. Die gesetzliche Mehrwert-

---

steuer ist im Preis enthalten, sofern er nicht ausdrücklich als Nettopreis bezeichnet wurde.

- (2) Schützinger erhält die Rechnungen des Lieferanten in dreifacher Ausfertigung. Rechnungen und Lieferscheine ohne Artikel-, Bestell-, und Lieferanten-Nummer sowie Bestelldatum gelten mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen. Rechnungszweit- und -drittschriften sind als solche zu kennzeichnen.
- (3) Die Bezahlung erfolgt nach Annahme der Ware und Erhalt des Lieferscheins und der Rechnung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Bei mangelhafter Lieferung ist Schützinger berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten oder rückzubelasten. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung der Ware beginnt die Zahlungsfrist erst zu dem vereinbarten Liefertermin. Soweit der Lieferant technische Zertifikate, Prüfprotokolle, Abnahmeberichte, Erstmusterprüfberichte, Qualitätsprüfberichte, Zeugnisse oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Annahme der Ware auch den Erhalt dieser Unterlagen voraus. Im Falle des Zahlungsverzugs kann der Lieferant unter Berücksichtigung der aktuellen Zinslage Verzugszinsen in Höhe von 2 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen, sofern Schützinger keinen geringeren Schaden nachweist. Der Lieferant ist nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, die er Schützinger nach Eintritt des Zahlungsverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (4) Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## **§ 6 Gefahrstoffe**

- (1) Der Lieferant hat bei der Lieferung der Ware die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu beachten, insbesondere die betroffenen Waren entsprechend zu verpacken, zu kennzeichnen und im Lieferschein ausdrücklich auf gefährliche Stoffe hinzuweisen.
- (2) Der Lieferant hat die Vorgaben der Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 Nr. 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Restriction of Hazardous Substances - RoHS) und Nr. 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Waste from Electric and Electronical Equipment - WEEE) und die Vorgaben der nationalen

---

Umsetzungen, insbesondere des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), einzuhalten, die Verpackung der Waren entsprechend zu kennzeichnen und im Lieferschein die RoHS-Konformität mit dem Hinweis „RoHS-konform/RoHS-compliant“ zu bestätigen.

- (3) Im Falle der Verletzung der Pflichten aus Abs. 1 und 2 dieser Regelung ist Schützinger berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern sowie ohne vorherige Fristsetzung und ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Lieferanten vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche von Schützinger bleiben unberührt.

## § 7

### Garantien und Mängelansprüche

- (1) Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht. Der Lieferant stellt Schützinger von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Verletzung dieser Vorschriften gegen Schützinger oder ihre Kunden geltend gemacht werden. Über Bedenken, die der Lieferant gegen die von Schützinger gewünschte Ausführung der Bestellung hat, ist Schützinger unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (2) Schützinger übernimmt hinsichtlich der Waren, die in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen, keine sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten. Wenn der Lieferant Hersteller von Elektro- oder Elektronikgeräten im Sinne des ElektroG ist oder als Vertreiber solcher Geräte nach dem ElektroG als Hersteller gilt, garantiert er, dass er hinsichtlich dieser Waren bei der Stiftung „*Elektro-Altgeräte Register*“ in Fürth registriert ist und sämtliche sich aus dem ElektroG ergebenden Pflichten erfüllt. Sofern aufgrund der Verletzung dieser Garantie die sich aus dem ElektroG ergebenden Pflichten Schützinger treffen, ist der Lieferant verpflichtet, Schützinger von sämtlichen Verpflichtungen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, insbesondere Geldbußen, die Schützinger im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen. Weitergehende Ansprüche von Schützinger bleiben unberührt.
- (3) Schützinger hat dem Lieferanten erkennbare Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Annahme der Ware und versteckte Mängel innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Bei Warensendungen, die sich aus einer Vielzahl baugleicher Waren zusammensetzen, hat Schützinger nur einen angemessenen Anteil der gelieferten Waren auf Mängel zu untersuchen. Sofern die Waren durch die Untersuchung unverkäuflich werden, reicht eine angemessene Stichprobe der gelieferten Stücke aus. Sind einzelne Stichproben einer Warensendung mangelhaft, so kann Schützinger nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Stücke durch den Lieferanten verlangen oder wegen der gesamten Warensendung Mängelansprüche geltend machen.

---

Schützing ist berechtigt, die Aussonderung zu Lasten des Lieferanten selbst durchzuführen, wenn der Lieferant nicht unverzüglich mit der Aussonderung beginnt oder der vorhersehbare Aufwand für die Aussonderung bis zu € 500,00 beträgt. Sofern infolge von Mängeln der Ware eine über das übliche Maß der Wareneingangsprüfung hinausgehende Untersuchung der Ware erforderlich wird, hat der Lieferant die Kosten dieser Untersuchung zu tragen.

- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, ein geeignetes Qualitätssicherungssystem zu unterhalten und die zu liefernde Ware entsprechend diesem Qualitätssicherungssystem herzustellen und zu prüfen. Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung der zu liefernden Ware Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Vorlieferanten, so wird er diese vertraglich in sein Qualitätssicherungssystem einbeziehen oder selbst die Qualität der Vorlieferungen sichern. Der Lieferant wird insbesondere eigene Materialprüfungen durchführen. Der Lieferant wird über die Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen sowie etwaige Muster der zu liefernden Waren übersichtlich geordnet verwahren. Er wird Schützing in dem nötigen Umfang Einsicht gewähren, die Aufzeichnungen erläutern und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster aushändigen. Schützing wird unverzüglich nach Annahme der Ware prüfen, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, ob sie der bestellten Stückzahl und dem bestellten Typ entspricht und äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen. Eine weitergehende Wareneingangsprüfung findet nicht statt.
- (5) Sollte wegen Mängeln der gelieferten Ware eine Sperrung durch Schützing notwendig sein, kann Schützing dem Lieferanten eine Verwaltungspauschale in Höhe von € 250,00 berechnen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche von Schützing bleiben unberührt.
- (6) Bei Mängeln der Ware ist Schützing unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl von dem Lieferanten als Nacherfüllung die Beseitigung der Mängel oder die Lieferung einer mangelfreien Ware zu verlangen. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dies gilt auch, wenn die Vertragsprodukte ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend nach der Lieferung an einen anderen Ort als die von Schützing angegebene Lieferanschrift verbracht worden sind. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von Schützing gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder Schützing nicht zumutbar oder liegt ein dringender Fall vor, so kann Schützing die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen. Geringfügige Mängel, bei denen die Kosten der Mängelbeseitigung bis zu 10 % des Netto-Bestellwerts der mangelhaften Ware betragen, kann Schützing stets ohne Abstimmung mit dem Lieferanten auf dessen Kosten beseitigen oder von einem Dritten beseitigen lassen.



- (7) Die Entgegennahme der Ware sowie die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Ware stellen keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch Schützing dar.
- (8) Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche von Schützing beträgt 24 Monate. Für innerhalb der Verjährungsfrist von Schützing gerügte Mängel verjähren die Mängelansprüche frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge. Sofern Schützing die Ware zum Zwecke des Weiterverkaufs beschafft, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt, in dem die Verjährungsfrist aus dem Weiterverkauf der Ware anläuft, spätestens jedoch 12 Monate nach der Annahme der Ware durch Schützing. Dasselbe gilt, sofern Schützing die Ware zum Zwecke der Weiterverarbeitung beschafft. Im Falle der Nachbesserung oder Nachlieferung beginnt die Verjährungsfrist neu.
- (9) Der Lieferant ist verpflichtet, Schützing nach Ablauf der Verjährungsfrist für einen Zeitraum von weiteren zehn Jahren mit den erforderlichen Ersatz- und Zubehörteilen sowie Werkzeugen zu beliefern.
- (10) Weitergehende Garantien des Lieferanten bleiben unberührt.

## **§ 8 Produkthaftung**

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, Schützing von Ansprüchen Dritter aus in - und ausländischer Produkthaftung freizustellen, soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende Ansprüche von Schützing bleiben unberührt.
- (2) Im Rahmen dieser Freistellungspflicht hat der Lieferant Schützing insbesondere auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Schützing durchgeführten Warnungs-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird Schützing den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant hat Schützing bei den durchzuführenden Maßnahmen nach besten Kräften zu unterstützen und alle ihm zumutbaren, von Schützing angeordneten Maßnahmen zu treffen.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer für die Produkte angemessenen Deckungssumme von mindestens € 3 Mio. pro Personenschaden für jede einzelne Person und mindestens € 5 Mio. pro Sachschaden abzuschließen und aufrecht zu halten. Der Lieferant hat Schützing auf Verlangen den Abschluss der Produkthaftpflicht-Versicherung nachzuweisen. Der Lieferant tritt Schützing schon jetzt alle Entschädigungsansprüche wegen solcher Schäden aus dieser Ver-

sicherung ab. Schützinger nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Lieferant hiermit die Versicherung unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an Schützinger zu leisten. Weitergehende Ansprüche von Schützinger bleiben unberührt.

## **§ 9 Schutzrechte Dritter**

- (1) Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung und Benutzung der Ware keine Patente, Lizenzen oder sonstigen Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzt.
  
- (2) Sofern Schützinger oder ihre Kunden aufgrund der Lieferung und Benutzung der Ware von einem Dritten wegen einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, Schützinger von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Schützinger im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen. Insbesondere ist Schützinger berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der Ware von dem Dritten zu erwirken.

## **§ 10 Höhere Gewalt**

- (1) Sofern Schützinger durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Ware gehindert wird, wird Schützinger für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Lieferanten zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern Schützinger die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von Schützinger nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Schützinger kann die Annahme der Ware verweigern, wenn solche Umstände den Absatz der Ware infolge einer gesunkenen Nachfrage behindern.
  
- (2) Schützinger ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und die Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für Schützinger kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Lieferanten wird Schützinger nach Ablauf der Frist erklären, ob sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Ware innerhalb einer angemessenen Frist annehmen wird.



---

## § 11

### Überlassung von Gegenständen und Herstellung von Werkzeugen

- (1) Schützing behält sich das Eigentum an Mustern, Modellen, Zeichnungen, Druckvorlagen, Werkzeugen, Software, Vorrichtungen und sonstigen Gegenständen vor, die dem Lieferanten von Schützing zur Herstellung der bestellten Ware oder aus sonstigen Gründen überlassen werden. Schützing erlangt mit der Fertigstellung das Eigentum an den von dem Lieferanten für Schützing hergestellten Werkzeugen. Sofern die Werkzeuge von Schützing in mehreren Raten zu bezahlen sind, erwirbt Schützing das Miteigentum an den Werkzeugen im Verhältnis der Höhe der bereits geleisteten Zahlungen zu dem Wert der Werkzeuge. Für die Herstellung der bestellten Ware überlässt Schützing die Werkzeuge dem Lieferanten.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, diese Gegenstände ausschließlich für die Herstellung der bestellten Ware für Schützing oder nach den sonstigen Vorgaben von Schützing zu verwenden. Dritten dürfen solche Gegenstände nicht zugänglich gemacht werden. Zu Kopien, Nachbauten oder sonstigen Vervielfältigungen der Gegenstände ist der Lieferant nicht berechtigt. Der Lieferant hat die Gegenstände ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten an Schützing zurückzusenden, sofern ihre Überlassung nicht mehr erforderlich ist.
- (3) Die Verarbeitung oder Umbildung von überlassenen Gegenständen durch den Lieferanten wird für Schützing vorgenommen. Sofern solche Gegenstände mit anderen, nicht Schützing gehörenden Gegenständen verarbeitet werden, erwirbt Schützing das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Gegenstände von Schützing zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Werden die Gegenstände so verbunden oder vermischt, dass Schützing ihr Eigentum verliert, überträgt der Lieferant das Eigentum anteilig an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Gegenstände von Schützing zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung und verwahrt die neuen Sachen für Schützing.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, die überlassenen Gegenstände sorgfältig zu behandeln und gesondert aufzubewahren. Er hat die überlassenen Gegenstände auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser-, Sturm- und Diebstahlschäden zu versichern. Er tritt Schützing schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Schützing nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Lieferant hiermit die Versicherung unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an Schützing zu leisten. Weitergehende Ansprüche von Schützing bleiben unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den überlassenen Gegenständen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Auftretende Schäden hat er Schützing unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- (5) Ware, die der Lieferant ganz oder teilweise nach den Vorgaben von Schützinger oder unter Benutzung der von Schützinger überlassenen Gegenstände herstellt, darf von dem Lieferanten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Schützinger selbst verwendet oder Dritten angeboten, geliefert oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für Ware, die Schützinger berechtigterweise nicht angenommen hat. Bei Verstößen hat der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe von jeweils € 100.000,00 an Schützinger zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche von Schützinger bleiben unberührt.

## **§ 12 Geheimhaltung**

Der Lieferant und Schützinger sind gegenseitig verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Lieferung an Schützinger geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Der Lieferant und Schützinger werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

## **§ 13 Haftung von Schützinger**

Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet Schützinger unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Schützinger nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von Schützinger auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

- (1) Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Schützinger berechtigt, Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder eine Bestellung oder wesentliche Teile einer Bestellung durch Dritte ausführen zu lassen.

- (2) Zulieferanten gelten als Erfüllungsgehilfen. Sie sind an Schützing nach Aufforderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Im Falle der Zahlungseinstellung des Lieferanten oder der Beantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten ist Schützing berechtigt, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten.
- (4) Für die Rechtsbeziehungen des Lieferanten zu Schützing gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (5) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen Schützing und dem Lieferanten ist der Sitz von Schützing. Schützing ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Lieferanten sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
- (6) Die Vertragssprache ist deutsch.
- (7) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Lieferanten und von Schützing ist der Sitz von Schützing.
- (8) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.